

**Satzung
der**

Stiftung Hamburger Ausbildungs Netzwerk (HANz)

Präambel

Gestiegene Anforderungen quer durch alle Ausbildungsberufe und schleichende Verdrängung durch Abiturienten und Realschüler in den letzten 20 Jahren haben dazu geführt, dass in Hamburg weniger als 10 % aller Schüler mit dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (Hauptschulabschluss) in der Vergangenheit unmittelbar nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule einen ungeforderten betrieblichen Ausbildungsplatz fanden. In der Folge sahen Öffentlichkeit und Betriebe in der Hauptschule nur noch eine "Restschule", obwohl in Hamburg ca. 35 % aller Schulabgänger eines Jahrgangs die Schule mit oder ohne ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (Hauptschulabschluss) verlassen.

Besonders betroffen von diesem Rückgang sind Jugendliche mit Migrationshintergrund, weil sie in der Gruppe der Schulabgänger mit dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (Hauptschulabschluss) in Hamburg zu ca. 40 % vertreten sind.

Andererseits beklagen Unternehmen in Hamburg zunehmend einen Fachkräftemangel, der sich angesichts der prognostizierten demographischen Entwicklung in absehbarer Zeit nachteilig für die wirtschaftliche Entwicklung Hamburgs auswirken kann.

Das trifft nicht nur in Hamburg, sondern auch in anderen Regionen Deutschlands und quer durch alle wirtschaftlichen Branchen zu. Insoweit ist es nicht nur gesellschaftlich sinnvoll, sondern auch wirtschaftlich lohnend, sich rechtzeitig für eine gezielte Ausbildung der Schülergruppe des Hamburger Ausbildungs Netzwerk (HANz) zu engagieren.

Vor diesem Hintergrund haben Hamburger Unternehmen die Initiative ergriffen, um durch die gezielte Vernetzung aller relevanten Akteure Schulabgängern mit dem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (Hauptschulabschluss) wieder den Weg in die ungeforderte betriebliche Ausbildung zu öffnen und ihr Image bei Ausbildungsbetrieben und damit deren Ausbildungsbereitschaft zu verbessern.

§ 1

Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Hamburger Ausbildungs Netzwerk (HANz)

2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der Haspa Hamburg Stiftung (nachfolgend "Stiftungsverwalterin" genannt). Die Stiftungsverwalterin wird für sie im Rechts- und Geschäftsverkehr handeln. Im Innenverhältnis unterliegt die Stiftungsverwalterin dem Treuhandvertrag dieser Satzung.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Weiterleitung finanzieller Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften z.B. durch die Anschaffung von Computern und Büchern bzw. die Ermöglichung von Nachhilfeunterricht.

Gefördert werden sollen insbesondere Schulen, die den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (Hauptschulabschluss) ermöglichen sowie Schüler mit einem ersten allgemeinbildenden Schulabschluss (Hauptschulabschluss).

Der Satzungszweck wird ergänzend auch durch die Förderung des Betriebs einer digitalen Plattform erreicht.

Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens 4 Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres, einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichts nicht nach, wird die Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.

2. Destinatäre haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen der Stiftung.
3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Treuhandvertrag näher bestimmt ist.
2. Das Stiftungsvermögen ist getrennt vom anderen Vermögen der Stiftungsverwalterin zu verwalten.
3. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten und sicher und ertragbringend anzulegen.
4. Sämtliche Kapital- und Sachanlagen des Stiftungsvermögens können zum Zwecke der Vermögensbewirtschaftung umgeschichtet werden.
5. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen auch von dritter Seite (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögensstock gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten

Zwecken.

6. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der Abgabenordnung zulässig ist.

7. Die realisierten Umschichtungsgewinne können für den Stiftungszweck verwendet oder in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden. Die Umschichtungsrücklage kann durch einen Beschluss zugunsten des Stiftungsvermögens oder der Zweckverfolgung verwendet werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens drei Personen, maximal jedoch vier Personen.
2. Geborene Mitglieder des ersten Vorstands sind
 - der Stifter oder eine von ihm benannte Person sowie
 - ein Vertreter der Stiftungsverwalterin.

Der Vertreter der Stiftungsverwalterin ist nicht an eine bestimmte Person gebunden und wird durch die Stiftungsverwalterin bestimmt. Die Stiftungsverwalterin kann sich durch unterschiedliche Personen im Vorstand vertreten lassen.

Der Stifter oder die von ihm benannte Person ist zu Lebzeiten Vorsitzender des Vorstandes. Der Stifter oder die von ihm benannte Person ist berechtigt, einen Nachfolger im Amt des Vorstandsvorsitzenden zu bestimmen, insbesondere durch eine testamentarische Regelung. Macht der Stifter oder die von ihm benannte Person von diesem Recht keinen Gebrauch, wählen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands einen Nachfolger (Kooptation).

3. Der Vorstand kann unter Beachtung der Nr. 1 und 2 weitere Mitglieder wählen. Die Amtszeit kooptierter Mitglieder beträgt 4 Jahre, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbleibenden Mitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes ein.
5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied jederzeit abberufen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Kompetenz im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
7. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bei Bedarf einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 6

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Stiftungsverwalterin ein Vetorecht zu, wenn die Mittelverwendung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
2. Die Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich auf Vorstandssitzungen gefasst. Der Vorstand wird von der Stiftungsverwalterin einmal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf, schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einggerufen. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern.
3. Der Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Bei der Beschlussfassung abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
5. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren durch Brief, Telefax oder E-Mail erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt.

§ 7

Stiftungsverwalterin

1. Die Stiftungsverwalterin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend den Beschlüssen des Vorstands.
2. Nach Abschluss des Geschäftsjahrs erstellt die Stiftungsverwalterin innerhalb von 6 Monaten eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

3. Die Stiftungsverwalterin wird ermächtigt, die Zuwendungsbestätigungen zu unterschreiben.

§ 8

Kosten

1. Die Stiftungsverwalterin wird für die Verwaltung der Stiftung und die Zweckerfüllung kein Entgelt erheben.
2. Die der Stiftungsverwalterin für die Verwaltung der Stiftung von Dritten in Rechnung gestellten Kosten, z. B. für die Vermögensverwaltung (u. a. Ausgabeaufschläge, Depot- und Kontogebühren und Vermögensverwaltungsgebühren) und Buchhaltung (u. a. laufende Buchhaltung und Jahresabschlusskosten), werden den Erträgen der Stiftung belastet.
3. Die Stiftungsverwalterin wird die Einhaltung der steuerlichen Vorgaben zur Höhe der Verwaltungskosten sicherstellen.

§ 9

Datenschutz

Der Datenschutz wird in einer separaten Datenschutzerklärung, die Bestandteil der Gesamtvereinbarung ist, geregelt.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Geschäftsjahr der Stiftungsverwalterin. Es kann von der Stiftungsverwalterin abweichend festgelegt werden.

§ 11

Satzungsänderungen

Der Vorstand kann die Satzung der Stiftung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder ändern oder ergänzen, soweit dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse erforderlich ist. Der Vorstand kann auch den Stiftungszweck ändern; der Zweck muss jedoch im weitesten Rahmen die Förderung der Erziehung, Volks und Berufsbildung umfassen und steuerbegünstigt sein. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Stiftungsverwalterin unter Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12

Auflösung

1. Der Vorstand und die Stiftungsverwalterin können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.
2. Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Beschluss vom 07.08.2024

Angaben für Spendenquittung

- Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,